

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs der Stadt Warendorf Nr. 5.68 / 1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ sowie des Entwurfs zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 5.68 / 1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ nebst Begründung sowie den Entwurf der entsprechenden 99. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 5.68 / 1. Änderung und Erweiterung vom 25.04.2006, geändert am 07.12.2006 mit Begründung und gestalterischen Festsetzungen sowie der Entwurf zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.04.2006 nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit

vom 10.04. bis 09.05.2007

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist als umweltbezogene Information die Planbegründung mit Umweltbericht verfügbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

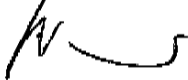
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Die Plangebietsgrenzen der Bauleitpläne sind in Übersichtsplänen vom 11.04.2005 und 21.06.2006 im Maßstab 1:5000 dargestellt, die dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zusätzlich wie folgt beschrieben:

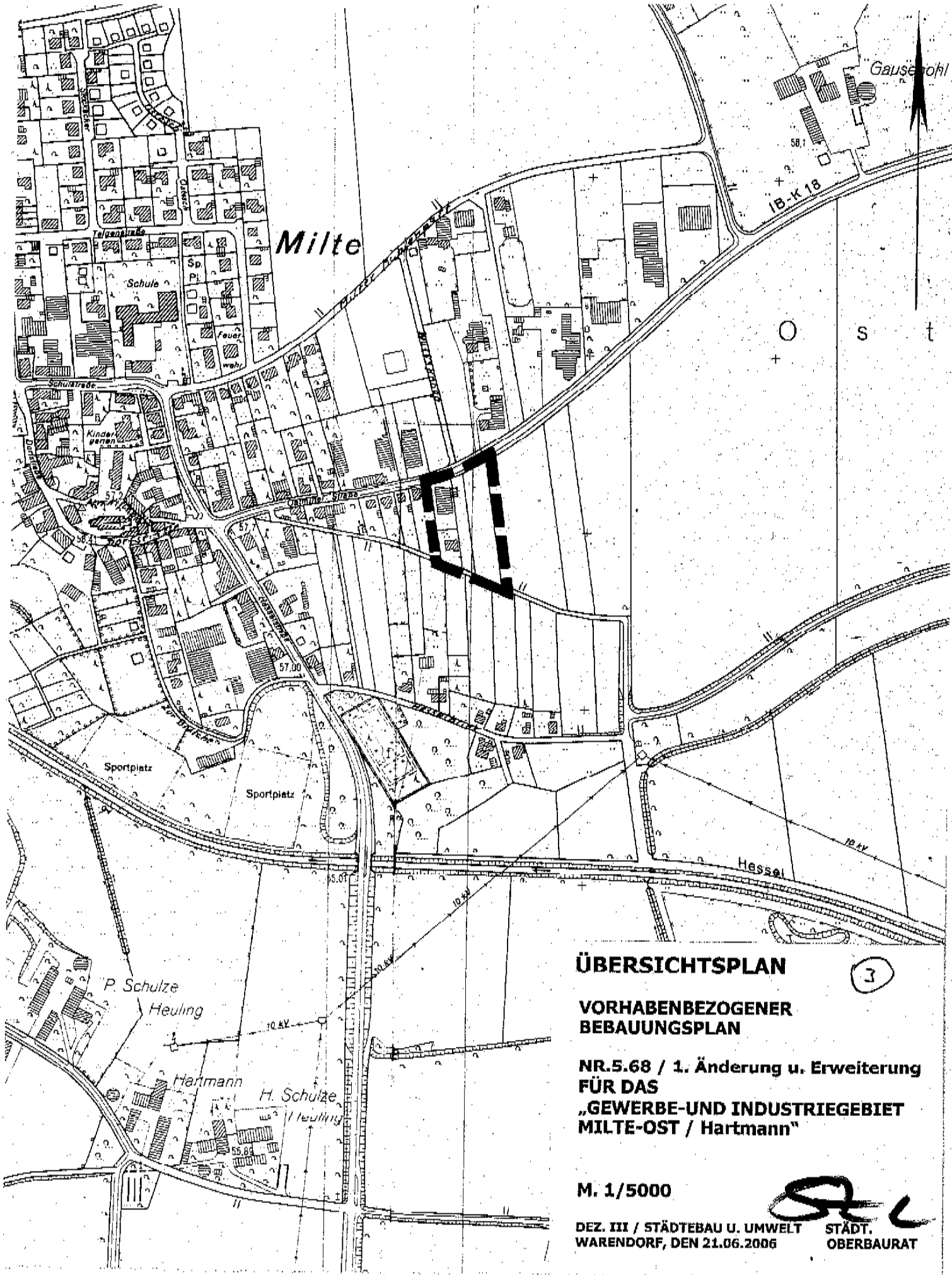
Das Plangebiet Nr. 5.68 / 1. Änderung und Erweiterung liegt in der Gemarkung Milte, Flur 601 und umfasst die Flurstücke Nr. 52, 56, 57, 208 und 209.

Warendorf, 27.03.2007



Walter
Bürgermeister

Anlagen



ÜBERSICHTSPLAN

3

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN**

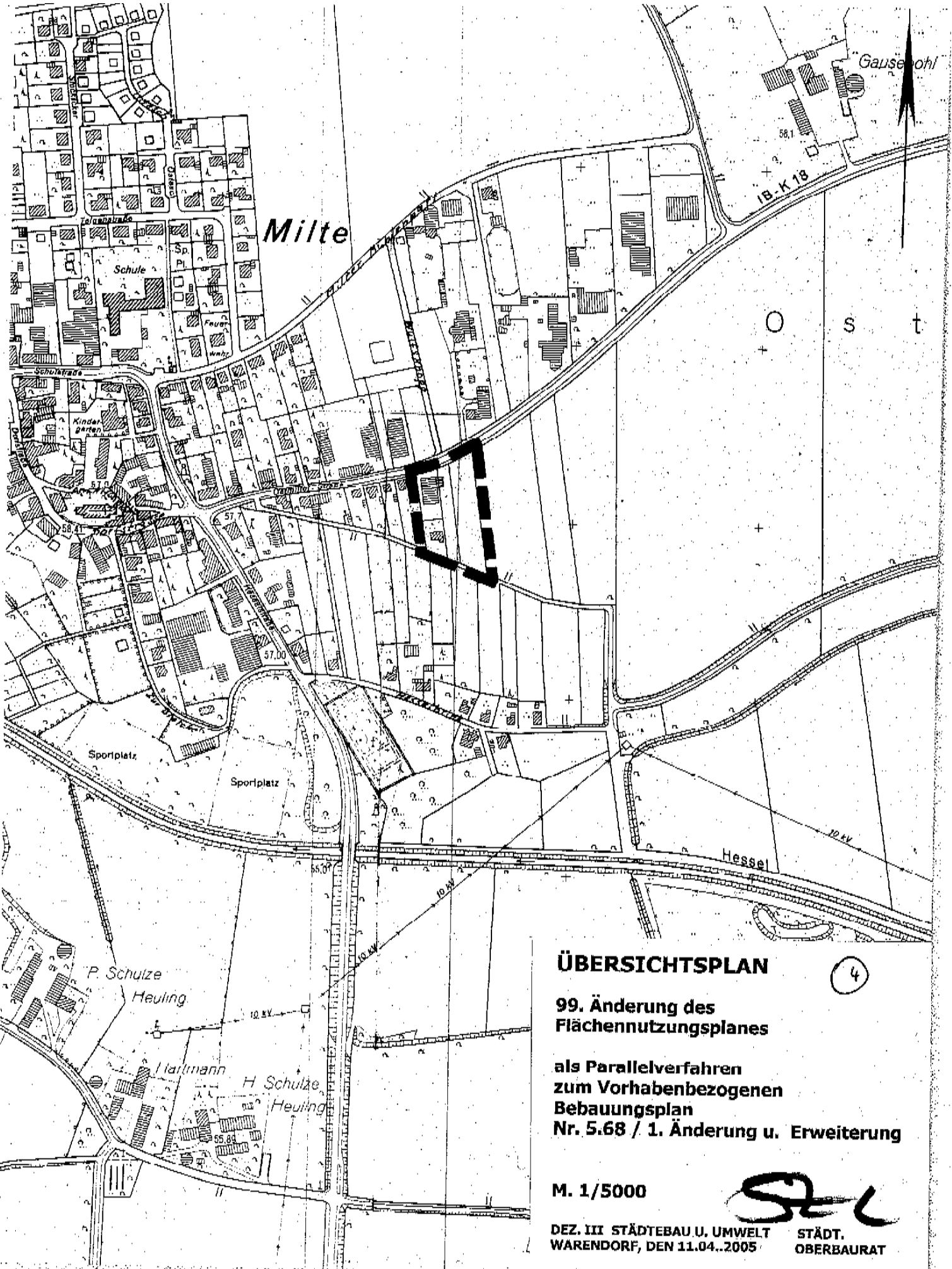
**NR.5.68 / 1. Änderung u. Erweiterung
FÜR DAS
„GEWERBE-UND INDUSTRIEGEBIET
MILTE-OST / Hartmann“**

M. 1/5000

**DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT
WARENDORF, DEN 21.06.2006**



**STÄDT.
OBERBAURAT**



ÜBERSICHTSPLAN

4

**99. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

**als Parallelverfahren
zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan
Nr. 5.68 / 1. Änderung u. Erweiterung**

M. 1/5000



**DEZ. III STÄDTEBAU U. UMWELT
WARENDORF, DEN 11.04..2005**

**STÄDT.
OBERBAURAT**